



Satzung von Operation C e.V.

Steinbeise 85, D-73642 Welzheim

Telefon: 07182 - 495221

info@operationc.de

www.operationc.de

in der dritten Fassung
nach Änderung durch die Mitgliederversammlung
vom 10.12.2010

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr und Zweck

(1) „Operation C e.V.“ mit Sitz in D-73642 Welzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im In- und Ausland tätig.

„Operation C e.V.“ bekennt sich zur Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Verbreitung der christlichen Botschaft in der Öffentlichkeit mit außerordentlich begabten Musikern und qualitativ hochwertigen Musikproduktionen (Konzerte, Events, Tonträger) im In- und Ausland.

b) Unterstützung der Finanzierung und Erstellung von christlichen Musikproduktionen (Konzerte, Events, Tonträger) und Stärkung der Öffentlichkeitspräsenz von außerordentlich begabten christlichen Musikern.

c) Durchführung, Vermittlung und/oder Finanzierung von Schulungen, Seminaren und Tagungen für außerordentlich begabte christliche Musiker.

d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Liegenschaften erwerben oder Lokalitäten mieten sowie Verträge abschließen.

(6) Die Vertretung wirtschaftlicher Interessen freiberuflicher Künstler/Musiker ist nicht Ziel des Vereins. Die wirtschaftlichen/freiberuflichen Interessen der vom Verein geförderten Künstler/Musiker werden ausschließlich von anderen Institutionen vertreten.

§ 2 Mittel

(1) Der Verein betreibt im Rahmen seiner gemeinnützigen Aufgaben keine gewinnorientierte Finanzpolitik. Die Tätigkeit des Vereins soll nur soweit ausgebaut werden, wie es die Mittel zulassen.

(2) Die für seine Aufgaben nötigen Mittel erhält der Verein durch freiwillige Spenden, Mitgliederbeiträge sowie durch Kollekten und Zuwendungen irgendwelcher Art (Schenkungen, Legate, etc.). Damit ist der Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51-68 AO erfüllt.

(3) Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

(6) Aus dem Verein ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Bibel als inspiriertes Wort Gottes zum Maßstab für Glauben, Lehre und Leben anerkennen und sich durch ihren Beruf, ihr Hobby oder ihr starkes Interesse für die Verbreitung christlicher Botschaft durch die Förderung qualitativ hochwertiger Musikproduktionen und außerordentlich begabter Künstler in geeigneter Weise einsetzen wollen. Als Mitglied gilt, wer einen schriftlichen Antrag gestellt hat, der vom Vorstand genehmigt worden ist. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Mitgliederantrag ablehnen. Das Mitglied unterstützt die Tätigkeiten des Vereins durch den Jahresbeitrag und erhält ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) - **gestrichen** -

(3) Der Austritt erfolgt jederzeit auf schriftliche Erklärung an den Vorstand oder bei Ableben. Ein Ausschluss kann infolge Unwürdigkeit oder Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Vorstand erklärt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen im voraus unter Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Telefonkonferenz oder einer Online-Versammlung erfolgen. Alle daran teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung.

b) Anträge an die Mitgliederversammlung können dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

c) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- Abnahme des Jahresprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Festlegen des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Wahl der Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Beschlussfassung über allfällige Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins mit der Zustimmung aller Mitglieder
- Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

d) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

f) 1/3 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand können eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Der Vorstand hat binnen 6 Wochen die Versammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- g) Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.
- h) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

(2) Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und Schriftführer, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- b) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand) vertreten. Dabei ist eine Einzelvertretungsbefugnis bestimmt.
- d) Über Konten des Vereins kann nur der Vorstandsvorsitzende verfügen (Innenverhältnis).
- e) Der Vorstand hat die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Kompetenzen und ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins delegieren. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins delegieren oder aus seinem Kreis einen Geschäftsführer bestimmen. Ein Anstellungsvertrag zwischen Geschäftsführer und Verein regelt die Vergütung des geschäftsführenden Vorstands.
- f) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Verwaltung der Finanzen, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Ernennung eines Geschäftsführers und die Erstellung seines Pflichtenheftes.
 - Einsetzen von speziellen Kommissionen
 - Erstellen eines Richtlinienkatalogs zur Auswahl und Förderung außerordentlich begabter Musiker und qualitativ hochwertiger Musikproduktionen mit christlicher Prägung.
- Für bestimmte Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Befugnisse an Dritte übertragen.

- g) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre den Vorstand. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet innerhalb einer Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der verbleibende Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer einen Ersatz aus dem Verein. Scheidet jedoch mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung den Ersatz.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- i) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege – auch online oder auf dem Wege einer Telefonkonferenz – gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- j) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- k) Der Vorstand kann ehrenamtlich tätige Beisitzer berufen, die nur beratende Funktion haben.

§ 5 Protokolle

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 6 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion im Rahmen der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zielsetzungen. Die übernehmende Organisation muss das Vereinsvermögen weiterhin für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde an der Gründungsversammlung vom 24.06.2006 errichtet und hat seither folgende Änderungen erfahren:

durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2007 in § 1 (1) und § 4 (2) e)

durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2010 in § 1 (1), § 1 (3), § 1 (6), § 3 (1), § 3 (2), § 4 (1a), § 4 (2a), § 4 (2f), § 4 (2i), § 4 (2k) und § 6(2)

D-73642 Welzheim, den 10.12.2010